

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN (REGELN)

Allgemeine Informationen zur Vermietung.

1. Sixt vermietet dem Mieter das im Mietvertrag angegebene Fahrzeug schadensfrei, in gutem technischen Zustand, sauber und mit einer Kraftstoffmenge laut Angabe im Übergabeprotokoll des Fahrzeugs, das ein untrennbarer Bestandteil des Mietvertrages ist, zusammen mit der vereinbarten Ausstattung (z. B. Navigationsgerät, Kindersitze, Helme etc.) und der Dokumentation (Fahrzeugschein, TÜV-Plakette/TÜV-Zertifikat etc.). Der Mieter muss sich bei Übergabe des Fahrzeugs über die Übereinstimmung des technischen Zustands mit der Dokumentation des Fahrzeugs und seiner Ausstattung vergewissern, bei Bedarf nehmen die Parteien gegenseitig unterzeichnete Anmerkungen im Übergabeprotokoll des Fahrzeugs vor. Spätere Einwendungen in Bezug auf die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit dem Mietvertrag, dessen Ausstattung und/oder Mängel werden nicht berücksichtigt.
2. Der Mieter akzeptiert die Nutzung der Fahrzeugs gemäß den Vorschriften des Mietvertrages zur Nutzung des Fahrzeugs und sonstige Regeln des Mietvertrages (Mietdauer, zulässiger Kilometerstand, Versicherung etc.) und die Zahlung des vereinbarten Mietpreises, stimmt den Mietvertragsbestimmungen zu und verpflichtet sich, sie einzuhalten. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages übernimmt der Mieter volle Verantwortung in Bezug auf den Mietvertrag.
3. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter übernimmt der Mieter eine Verantwortung des Besitzers einer Quelle erhöhter Gefahr, ebenso geht auf den Mieter die volle Haftung für zufälligen Verlust des Fahrzeugs über. Der Mieter nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass er ungeteilt der alleinige Verantwortliche für die Personenbeförderung und jegliche Frachtbeförderung und/oder Gütertransport ist.

Nutzungsbedingungen des Fahrzeugs.

4. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug verantwortlich, sorgfältig und zu den vorgesehenen Zwecken zu nutzen, wobei die Anforderungen eines ordnungsgemäßen Betriebs, der Aufrechterhaltung und Wartung des Fahrzeugs eingehalten werden; darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, beim Betrieb des Fahrzeugs die Anweisungen von Sixt und dem Herstellerwerk, Verkehrsregeln und Verkehrssicherheitsanforderungen zu beachten, darunter stets die **Sicherheitsgurte** (bei Autos) und **Helme** (bei Moto-Technik) für alle Passagiere zu nutzen.
5. Nur diejenigen Personen sind berechtigt, das Fahrzeug zu nutzen, die im Mietvertrag als Mieter oder zusätzlicher Fahrer angegeben sind und über einen gültigen Führerschein verfügen. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für seinen bevollmächtigten zusätzlichen Fahrer gemäß den Bestimmungen des Mietvertrages.
6. Sixt ist berechtigt, Beschränkungen und/oder zusätzliche Gebühren hinsichtlich des Mindestalters und Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis für den Fahrer zu bestimmen, wobei es im Mietvertrag angegeben wird. Der Führerschein muss international anerkannt und mit lateinischem Alphabet sein. Der Führerschein muss gültig sein und folgenderweise ausgestellt werden: (i) in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz, (ii) in einem Mitgliedstaat des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr von 1968 (er wird ohne zusätzliche Dokumentation akzeptiert, soweit der Text mit lateinischem Alphabet gedruckt ist, ansonsten soll unbedingt ein internationaler Führerschein vorgelegt werden) oder in einem Mitgliedstaat des Genfer Abkommens über den Kraftfahrzeugverkehr von 1949 (ein internationaler Führerschein ist erforderlich). Ein internationaler Führerschein wird ohne einen gültigen nationalen Führerschein nicht akzeptiert.
7. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben und der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank zurückzugeben, soweit der Mietvertrag nichts anderes vorsieht. Im Fall der Nichterfüllung dieser Bestimmung ist Sixt berechtigt, Entgelte für den fehlenden Kraftstoff in Höhe von 3 (drei) Euro pro Liter in Rechnung zu stellen.
8. Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug nur auf dem **lettischen, litauischen und estnischen** Hoheitsgebiet zu nutzen, es sei denn, dass der Mietvertrag folgende Angaben enthält:
 - „**Zone 1**“ – in den obengenannten Staaten und auf dem polnischen, schwedischen und finnischen Hoheitsgebiet – 50 EUR pro Anmietung;
 - „**Zone 2**“ – Zone 1 und auf dem andorranischen, österreichischen, belgischen, bulgarischen, bosnischen & herzegowinischen, tschechischen, dänischen, französischen, griechischen, kroatischen, italienischen, liechtensteinischen, luxemburgischen, mazedonischen,

monegassischen, montenegrinischen, niederländischen, norwegischen, portugiesischen, rumänischen, San marinishen, serbischen, slowakischen, slowenischen, spanischen, schweizerischen, ungarischen, deutschen und vatikanischen Hoheitsgebiet – 100 EUR pro Anmietung;

„Zone 3“ – Zone 2 und auf dem irischen und britischen Hoheitsgebiet – 150 EUR pro Anmietung;

„Zone 4“ – Zone 3 und auf dem Hoheitsgebiet der GUS-Staaten – 200 EUR pro Anmietung (für das Hoheitsgebiet der GUS-Staaten ist eine separate Vollmacht von Sixt erforderlich).

Falls das Fahrzeug außerhalb des im Mietvertrag angegebenen Gebiets genutzt wird, ist Sixt berechtigt, den Mietvertrag ohne etwaige Strafsanktionen seitens des Mieters sofort zu kündigen. Der Mieter bestätigt, dass er verwarnt wurde, dass die Bestimmungen des Mietvertrages hinsichtlich der Versicherung, technischen Hilfe, Schadensbeseitigung und/oder eines Ersatzfahrzeugs nicht gültig sind, falls das Fahrzeug außerhalb des im Mietvertrag und/oder im Versicherungsschein angegebenen Gebietes genutzt wird. In diesem Fall werden die Kfz-Versicherung, technische Hilfe, Schadensbeseitigung und/oder ein Ersatzfahrzeug gegen ein zusätzliches Entgelt sichergestellt.

9. Der Mieter hat unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden) Sixt zu benachrichtigen, falls am Fahrzeug technische Schäden entstanden sind, eine Wartung erforderlich ist etc.
10. Der Mieter ist nicht berechtigt:
 - a. das Fahrzeug ohne eine schriftliche Genehmigung von Sixt an Dritte weiter zu vermieten oder zur Nutzung zu übergeben;
 - b. das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung zu verwenden oder mit ihm andere Fahrzeuge (einschließlich Anhänger) abzuschleppen;
 - c. das Fahrzeug zur Frachtbeförderung zu verwenden, wobei die Regeln der Beförderung verletzt werden, sowie ein nicht ordnungsgemäß gesichertes Ladungsgut und/oder gefährliche Ladungen/Stoffe zu transportieren, für die eine besondere Genehmigung erforderlich ist;
 - d. mit dem Fahrzeug Tiere zu transportieren mit Ausnahme von Haustieren, die sich während der Fahrt in einer ordnungsgemäß gesicherten, verschlossenen Tasche/Transportkäfig befinden;
 - e. das Fahrzeug unter Verstoß gegen jegliche Rechtsvorschriften zu verwenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zollbestimmungen;
 - f. das Fahrzeug für die Begehung von jeglichen illegalen, unerlaubten, rechtswidrigen Taten zu verwenden;
 - g. das Fahrzeug zu sportlichen Zwecken, Trainings, Fahrschule und ähnlichen Zwecken zu verwenden;
 - h. das Fahrzeug außerhalb der vorgesehenen Verkehrswege zu nutzen;
 - i. das Fahrzeug nicht zu verwenden, wenn es sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befindet (kein ausreichender Reifendruck, rote Warnmeldungen auf dem Armaturenbrett etc.).
11. Wenn das Fahrzeug ein **Moped, Motorroller oder Motorrad** ist, soll es sich im Zeitraum von 22:00 bis 7:00 Uhr auf einem vollständig geschlossenen Gelände mit einem Bewachungspersonal befinden.

Versicherung und Handlung in einem Versicherungsfall.

12. Das Fahrzeug hat eine Haftpflichtversicherung gemäß den Rechtsvorschriften des Zulassungsstaates. Die Haftung des Kunden infolge eines Verkehrsunfalls richtet sich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates, in dem der Unfall passiert ist.
13. Der Mieter haftet für den vollen Wert des Fahrzeugs, es sei denn, dass im Mietvertrag die maximale Haftung des Mieters oder die Selbstbeteiligung des Mieters beim Eintritt eines Versicherungsfalles angegeben wird.
14. Die maximale Haftung des Mieters ist nicht gültig, falls der Mieter (i) die Bestimmungen des Mietvertrages verletzt hat (insbesondere Artikel 4, 8, 10, 11, 18, 19 des Mietvertrages), (ii) die Verkehrsregeln des jeweiligen Staates, in dem der Unfall passiert ist, grob verletzt hat (darunter, aber nicht beschränkt auf das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, die Handlung nach dem Verkehrsunfall), (iii) im Fall eines Diebstahls des Fahrzeugs den Schlüssel und die Fernbedienung (falls vorhanden) und/oder den Fahrzeugschein an Sixt nicht zurückgegeben hat und/oder zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen hat (die Tür geschlossen, Alarm aktiviert etc.), (iv) im Fall eines Verkehrsunfalls diesen nicht ordnungsgemäß der Polizei gemeldet hat und keine Bescheinigung diesbezüglich vorlegen kann, (v) Schäden im Innenraum des Fahrzeugs (Kabine,

Gepäckraum, Motorraum, Motor, Getriebe, Kupplung und/oder sonstige Systeme am Fahrzeug und deren wichtige Teile), an der Verglasung und Reifen des Fahrzeugs zugefügt wurden.

15. Falls der Mieter das Fahrzeug mit beschädigter oder fehlender Ausrüstung, Dokumentation, Schlüssel, Fernbedienung, Datenträger der Navigation, Radio, Felgen etc. zurückgibt oder am Fahrzeug eine außerordentliche Reinigung erforderlich ist, haftet der Mieter mit einem Betrag bis zu 500 (fünfhundert) Euro für jeden Fall.
16. Falls im Mietvertrag eine Versicherung für Verglasung und Reifen vorgesehen ist, ist die Haftung des Mieters nur für Reifen- und Glasschäden gleich Null.
17. Falls der Mieter die Dienstleistung „Hilfe unterwegs“ nutzt (Sperrung der Alarmanlage des Fahrzeugs, Hinterlassen des Schlüssels im Fahrzeug, Hilfe beim Anlauf des Fahrzeugs wegen eines leeren Akkus, Anhalten wegen des Mangels an Kraftstoff, Austausch eines defekten Reifens, erforderliche Reparatur oder Steckenbleiben mit dem Fahrzeug), haftet der Mieter mit einem Betrag von bis zu 150 (einhundertfünfzig) Euro für jeden Fall (Kosten des Kraftstoffs und der Reifen sind nicht enthalten). Falls der Mietvertrag die Dienstleistung „Hilfe unterwegs“ enthält, ist die Haftung des Mieters hinsichtlich dieser Dienstleistung gleich Null.
18. In allen Fahrzeugen von Sixt besteht das **Rauchverbot**, die Haftung des Mieters für das Rauchen im Fahrzeug beträgt 250 (zweihundertfünfzig) Euro.
19. Nach einem Unfall des Fahrzeugs oder Eintritt eines sonstigen Versicherungsfalles hat der Mieter unverzüglich:
 - a. alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den Unfall einbezogenen Personen zu retten und weitere Schäden zu verhindern oder zu minimieren sowie das Fahrzeug und beschädigtes Vermögen möglichst in einem Zustand zu erhalten, wie sie vor dem Eintritt des Versicherungsfalles waren;
 - b. **die Polizei zu benachrichtigen** und gemäß den Verkehrsregeln und sonstigen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates zu handeln.
20. Der Mieter hat unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden) Sixt zu benachrichtigen, falls:
 - a. das Fahrzeug verschwunden, gestohlen oder teilweise oder völlig beschädigt ist;
 - b. dem Mieter Informationen über mögliche Gefahr hinsichtlich des Fahrzeugs bekannt geworden sind;
 - c. der Fahrzeugschlüssel, die Fernbedienung und/oder Dokumentation verloren oder gestohlen wurden.

Rückgabe des Fahrzeugs.

21. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug an Sixt ohne neue Schäden und mit voller Ausstattung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reifen, Accessoires, Zubehör) zusammen mit der erhaltenen Ausrüstung und Dokumentation nicht später als zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Jede Verlängerung der Mietzeit ist mit Sixt einzeln zu vereinbaren, und muss schriftlich bestätigt werden. Fall das Fahrzeug an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit nicht zurückgegeben wird, stimmt der Mieter dem Recht von Sixt zu, das Fahrzeug zur Fahndung auszuschreiben.
22. In Abstimmung mit Sixt ist der Mieter berechtigt, das Fahrzeug an einer anderen Vermietstation zurückzugeben, als die im Mietvertrag angegebene. In diesem Fall ist Sixt berechtigt, zusätzlich eine Einweggebühr gemäß der aktuellen Preisliste von Sixt in Rechnung zu stellen.
23. Falls der Mieter das Fahrzeug ohne physische Anwesenheit eines Vertreters von Sixt zurückgibt, haftet der Mieter für das Fahrzeug bis zu dem Zeitpunkt, als dies von einem Vertreter von Sixt angenommen wird, darunter haftet der Mieter völlig für jegliche durch den Vertreter von Sixt festgestellte Schäden am Fahrzeug und/oder Mängel bzw. Schäden der Ausstattung.
24. Sixt ist berechtigt, innerhalb von 48 Stunden nach der Annahme des Fahrzeugs einen Schadensersatzanspruch gegen den Mieter wegen Mangel oder Schaden am Fahrzeug und/oder Ausstattung geltend zu machen, die nicht bei einer visuellen Kontrolle des Fahrzeugs erkennbar waren.
25. Es ist dem Mieter verboten, bei der Rückgabe des Fahrzeugs sperrige oder toxische Abfälle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktverpackungen) im Fahrzeug zu hinterlassen.

Zahlungsbedingungen.

26. Der Mieter zahlt Sixt gemäß dem Mietvertrag und/oder einer Rechnung Folgendes:

- a. einen Mietpreis zuzüglich gesetzlich bestimmter MwSt. Der Mietpreis wird hinsichtlich der Mietdauer und des Kilometerstands berechnet. Die Mietdauer wird auf Grundlage eines 24-Stunden-Miettages ab dem Zeitpunkt berechnet, ab dem die Parteien den Mietvertrag unterzeichnet haben. Wird das Fahrzeug später als 1 Stunde nach dem Ende der Mietzeit zurückgegeben, stellt Sixt eine Gebühr für jeweilige zusätzliche Miettage in Rechnung. Der Kilometerstand wird als Differenz zwischen der Anzeige des Kilometerzählers laut Mietvertrag und der Anzeige des Kilometerzählers zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs berechnet. Falls der Mieter den laut Mietvertrag zulässigen Kilometerstand überschritten hat, zahlt der Mieter Sixt die im Mietvertrag angegebene Gebühr für zusätzliche km zuzüglich gesetzlich bestimmter MwSt.;
 - b. Gebühren für alle Zusatzleistungen, die im Mietvertrag angegeben sind und denen der Mieter zugestimmt hat, indem er den Mietvertrag unterzeichnet hat. Diese Gebühr versteht sich zuzüglich gesetzlich bestimmter MwSt.;
 - c. Entschädigung in vollem Umfang für die Sixt zugefügten Schäden, die am Fahrzeug und/oder seiner Ausrüstung sowie im Fall eines Diebstahls oder Verschwindens des Fahrzeugs entstanden sind. Die maximale Haftung des Mieters beschränkt sich auf die im Mietvertrag festgesetzte Selbstbeteiligung, mit Ausnahme der in Artikel 14 des Mietvertrages aufgeführten Fälle;
 - d. Entschädigung in vollem Umfang für Bußgelder und alle Kosten in Bezug auf die mit dem Fahrzeug begangenen Verstöße, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Parken des Fahrzeugs, die Geschwindigkeitsüberschreitung etc. Für die Verwaltung dieser Entschädigungen stellt Sixt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 (fünfundzwanzig) Euro pro Fall in Rechnung;
 - e. Gebühr für die Verletzung der Bestimmungen des Mietvertrages, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrzeugs, das Gebiet der Anmietung, Tanken etc.
27. Der Mieter ist verpflichtet, die Zahlung aller im Mietvertrag bestimmten Entschädigungen und des Schadensersatzes unabhängig von dem Tag der Geltendmachung der Forderungen/Ansprüche zu leisten.
28. Sixt ist berechtigt, beim Abschluss des Mietvertrages eine Vorauszahlung zu verlangen oder eine Transaktion der Vorautorisierung mit der Kreditkarte des Mieters für den Betrag zu leisten, der aus dem Mietpreis und/oder der im Mietvertrag festgesetzten Selbstbeteiligung des Mieters besteht.
29. Mieter, die einen Firmenkunden-Mietvertrag mit Sixt abgeschlossen haben oder beim Abschluss des Mietvertrages ein durch einen Zeichnungsberechtigten der Firma unterzeichnetes Garantieschreiben vorlegen und Sixt die Bonität der Firma bestätigt, sind berechtigt, die Zahlung per Überweisung zu leisten.
30. Der Mieter leistet die Zahlung an Sixt spätestens innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab dem Tag der Rechnungsstellung. Im Fall einer Verspätung der Zahlung zahlt der Mieter an Sixt einen Verzugszins in Höhe von 0,3% (Null Komma drei Prozent) vom Betrag der verspäteten Zahlung für jeden verspäteten Kalendertag.

Sonstiges.

31. Sixt haftet nicht für etwaige Schäden des Mieters und/oder entgangenen Gewinn, falls der Mieter keine Möglichkeit hatte, das Fahrzeug entsprechend seinen Erwartungen zu nutzen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, falls die Schäden infolge eines Mangels am Fahrzeug oder Verkehrsunfalls entstanden sind. Sixt haftet nicht für jegliche im Fahrzeug hinterlassene Gegenstände und/oder Ladung, darunter auch im Fall einer Zwangsrückgewinnung des Fahrzeugs. Sixt wird jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten handeln, um die Interessen des Mieters zu schützen.
32. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages berechtigt der Mieter Sixt, die Verarbeitung von Personendaten des Mieters und/oder der/des zusätzlichen FahrerIn vorzunehmen. Unter dem Begriff „Personendaten“ verstehen sich im Mietvertrag alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Unter dem Begriff „Verarbeitung von Personendaten“ verstehen sich im Mietvertrag alle mit diesen Personendaten vorgenommenen Handlungen, darunter Datenerfassung, Registrierung, Eingabe, Verwaltung, Gliederung, Verwendung, Übertragung oder Weitergabe an Dritte, Entgegennahme von Dritten und/oder Offenlegung mit dem Ziel, die Umsetzung des Mietvertrages sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erfüllung der in Ziffer 25 d bestimmten Verpflichtungen des Mieters. Jede

Art der Nutzung von Daten zu Werbezwecken wird nur zu Werbezwecken von Sixt verwendet (einschließlich Werbung in Form von Empfehlungen). Der Mieter ist berechtigt, seine Zustimmung zur Verwendung von Daten zu Werbezwecken jederzeit zu widerrufen. Eine schriftliche Kündigung ist wie folgt zu senden: Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG | Passwort: Widerspruch | Zugspitzstraße 1 | 82049 Pullach | Deutschland | E-Mail: privacy@sixt.com.

33. Bei der Unterzeichnung des Mietvertrages ist der Mieter informiert und stimmt zu, dass das Fahrzeug mit einem GPS-Navigationsgerät ausgestattet ist, das ausschließlich für die Sicherheit gegen Diebstahl des Fahrzeugs dient.
34. Die Regeln sind in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Republik Lettland abgefasst worden, alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag werden vor einem Gericht der Republik Lettland verhandelt.